

deuten sie eine Last; sie müssen häufig erneuert werden und verursachen deshalb viel Arbeit und Kosten. Kommt das bequemere Fünffrankenstück in den Verkehr, so wird voraussichtlich die Zehnfrankennote auch da nicht mehr vermehrt werden, wo sie heute begehrt wird. Aus ähnlichen Erwägungen ist die Fünffrankennote abzulehnen; die noch im Verkehr befindlichen Noten sind zurückzurufen. Im Gesetz wären demnach vorzusehen Banknoten in Abschnitten von 1000, 500, 100, 50 und 20 Franken.

4. Aufhebung des Zwangskurses und Gesetzgebung.

Nach der bisherigen Erwägung der wirtschaftlichen Anforderungen an die Neuordnung unseres Geldwesens könnte sich die Aufgabe des Gesetzgebers auf bloße Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die bereits bestehende Praxis beschränken. Dem ist jedoch nicht so. Denn noch besteht der Noterlaß, der uns den Zwangskurs gebracht und die direkte Verbindung der Währung mit dem Währungsmetall unterbrochen hat. Wichtige Bedenken der verantwortlichen Stellen sprechen gegen die unvermittelte Aufhebung des Noterlasses. Tatsächlich liegen hier in wirtschaftlicher und recht-